

2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte vom 29.07.2014 beschlossen:

I. Änderungen

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte vom 29.07.2014 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelgrab	
a. für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	160,00 €
b. für Personen im Alter über 5 Jahre	286,00 €
2. Doppelgrab	573,00 €
3. Urnengrab	229,00 €
4. Anonyme Grabstätten (nur neuer Friedhof)	267,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte (nur neuer Friedhof)	191,00 €
6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten	
bis zu 5 Jahre	59,00 €
bis zu 10 Jahren	119,00 €
bis zu 20 Jahren	238,00 €
bis zu 30 Jahren	357,00 €

II. Unterhaltung der Friedhöfe

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr	
je Grabstelle	18,00 €

Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung.

Sie sind für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

III. Leichenhalle

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes an der Kirche (Osterhuser Straße) je Bestattungsfall	111,00 €
---	----------

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Andachtshalle in der Friedhofskapelle an der Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall	161,00 €
--	----------

IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern

Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern wird einmalig eine Gebühr pro Grabstelle	33,00 €
--	---------

II. Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinte, den 29.11.2018
Der Bürgermeister

-M. Eertmoed-